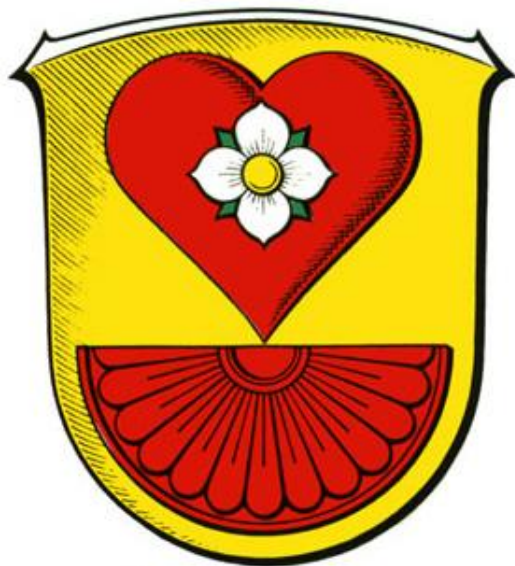


Satzung DRK-Ortsverein Erdhausen e.V.



§ 1

Name, Sitz, Kennzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Erdhausen e.V.“.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Marburg im Vereinsregister unter der Nummer VR 4848 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 35075 Gladenbach-Erdhausen.
- (4) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (5) Sein Tätigkeitsbereich umfasst in der Stadt Gladenbach die Stadtteile Erdhausen, Weidenhausen, Römershausen, und die Gemeinde Bischoffen mit den Orten Oberweidbach, Niederweidbach, Bischoffen, Wilsbach, Rosbach.

§ 2

Selbstverständnis

- (1) Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Einzelmitglieder, korporativen Mitglieder, Einrichtungen und Gemeinschaften einschließlich deren Mitglieder auf dem im § 1 Abs. 5 genannten Gebiet.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- (2) Der Ortsverein ist Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Biedenkopf e.V. im Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Hessen e.V..
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz- Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesregierung Deutschland anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz-Kreisverband Biedenkopf ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale
- (6) Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen

hinzuwirken.

- (7) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist ein anerkannter Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Ortsverein junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereins.
- (8) Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Einheit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, und Universalität.
Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.
- (9) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 18) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - b) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, einschließlich Suchdienst, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei mit diesen zusammenhängenden Hilfsaktionen,
 - c) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, einschließlich Erster Hilfe bei Unglücksfällen, Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) Blutspendedienst, Krankenpflege, Ausbildung der Bevölkerung in erster Hilfe,
 - d) Förderung der Gesundheit einschließlich Gesundheitsdienst, Gesundheitsschutz, vorbeugender Gesundheitspflege (medico-soziale Arbeit) und Mitwirkung im Umweltschutz,
 - e) Förderung der Wohlfahrt durch Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
 - f) Förderung der Jugend durch Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit,
 - g) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

- (2) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Gliederungen gegenüber dem Kreisverband, der Stadt oder Gemeinde in seinem Tätigkeitsbereich und der in diesem Gebiet tätigen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, soweit die Vertretung nicht dem Kreis- oder Landesverband vorbehalten ist.
- (3) Der Ortsverein führt im JRK die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen.
- (4) Der Ortsverein oder Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er führt die vom Landesverband angesetzten Sammlungen durch; sonstige Sammlungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.
- (5) Der Ortsverein pflegt die Gemeinschaft seiner Mitglieder.
- (6) Der Ortsverein kann stationäre oder teilstationäre Einrichtungen errichten und unterhalten.

§ 4

Einbindung

- (1) Die Satzungen des Bundesverbandes „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“, des Deutschen Rotes Kreuz – Landesverband Hessen e.V. und des Deutschen Rotes Kreuz – Kreisverband Biedenkopf e.V. sind für den Ortsverein und seine Mitglieder einschließlich seiner Einrichtungen verbindlich.
- (2) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband und über den Landesverband im Deutschen Roten Kreuz ein.
- (3) Die Schiedsordnung des Bundesverbandes, die Ordnung der Bereitschaften, die Ordnung der Bergwacht, die Ordnung der Wasserwacht, die Richtlinien für die Sozialarbeit, die JRK-Ordnung und die Regelungen zum Chancen- und Risiko-Management des Landesverbandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Alle Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrung von Ämtern in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit – soweit diese erforderlich ist – ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, Arbeitskreisen und anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten
 - a) die Bereitschaften,
die Bergwacht,
die Wasserwacht
das Jugendrotkreuz,
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins können nicht dem Ortsvorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in der Mitgliederversammlung darf einen Anteil von 20 % nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.
- (5) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, aus denen ihnen oder ihren nahen Angehörigen im Sinne der ZPO oder ihrem Mitgliedsverband, dem sie angehören, allein ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen könnte. Wahlrechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 und 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 6

Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitglieder eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden: Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern, Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diese Personen, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen, Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

§ 7

Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen und Einrichtungen. Soweit nicht anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich anderer Ortsvereine nur mit deren Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit dem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden.
- (3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 8

Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne § 2 Abs. 8,
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen,
 4. für internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,

5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte,
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutze der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
 - (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 9

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereins können sein
 - a) die in seinem Gebiet wohnenden oder tätigen Männer und Frauen (Einzelmitglieder),
 - b) Männer und Frauen, die nach eigenem freien Willen unabhängig von ihrem Wohnsitz die Mitgliedschaft im Ortsverein auswählen.
 - c) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen in seinem Gebiet, die bereit sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (korporative Mitglieder).
- (2) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt
 - a) durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer Rothalbmond-Gemeinschaft, über den der Ortsvorstand entscheidet.
 - b) durch Überweisung von einem anderen Ortsverein oder DRK-Verband oder durch Zuweisung durch den Kreisverband mit Zustimmung des Ortsvorstandes und des Mitglieds.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband ein.
- (4) Durch die Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft abgegebenen Antrags wird zugleich die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.

- (5) Einzelmitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Dies sind insbesondere die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sowie die Mitglieder des Ortsvorstandes und, soweit sie Mitglieder des Ortsvereins sind, des Kreisvorstandes und des Präsidiums des Landesverbandes Hessen und des Deutschen Roten Kreuzes oder deren Ausschüsse. Alle sonstigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (6) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdienst gemacht haben, können durch Beschluss des Ortsvorstandes mit Zustimmung des Kreisvorstandes zu Ehrenmitglieder des Ortsvereins ernannt werden.

§ 10

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 Abs. 7 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Roten Kreuzes durch ihr Verhalten gerecht zu werden.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitgliedsrechte nach §13, und 14.
- (3) Einzelmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag, auf eigen Wunsch des Vereinsmitgliedes kann auch ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.
- (4) Im Einzelfall kann der Ortsvorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages bewilligen.
- (5) Korporative Mitglieder zahlen den zugleich mit der Aufnahme mit dem Ortsvorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag. Die Vereinbarung kann für das laufende Geschäftsjahr nicht verändert werden.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge des Jugendrotkreuzes richten sich nach der JRK-Ordnung.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres fällig.
- (8) Das Einzugsverfahren wird einvernehmlich zwischen Ortsverein und Kreisverband festgelegt.
- (9) Für Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen Regeln für den ehrenamtlichen Dienst im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnungen und Richtlinien ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft. Auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Einzelpersonen durch Tod, Kündigung, Überweisung an einen anderen DRK-Verband mit Zustimmung des Betroffenen oder Ausschluss
 - b) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedes, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt bei Einzelpersonen 3 Monate, ansonsten 12 Monate.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr in Rückstand geblieben ist und danach unter Hinweis auf diese Vorschrift schriftlich mit Fristsetzung gemahnt wurde, mit dem auf den erfolglosen Ablauf der Frist folgenden Jahresende.
- (4) Ein Mitglied kann nur unter den in § 21 Abs. 2 zu c) genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Nach seinem Austritt ist ein Ausschluss des Mitgliedes nicht mehr zulässig.
- (5) Ein das Rotkreuz-Zeichen führendes korporatives Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu tragen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

§ 12

Organe

- (1) Organe des Ortsvereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand.
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (3) Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern die Satzung nicht eine schriftliche Abstimmung zulässt.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss

insbesondere die Namen oder die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis wiedergeben.

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 9 Abs. 1) des Ortsvereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl folgender Mitglieder des Ortsvorstandes:
 1. den Vorsitzenden,
 2. den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden
 3. den Schatzmeister,
 4. die Beisitzer,
 5. den Bereitschaftsarzt und seinen Stellvertreter,
 - b) die Bestätigung der von den Rotkreuz-Gemeinschaften nach ihren Ordnungen gewählten Leiter und ihre Vertreter auf Ortsvereinsebene,
 - c) die Wahl der Delegierten für die Kreisversammlung,
 - d) die Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern oder eines Wirtschaftsprüfers,
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie der Prüfungsberichte der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer,
 - f) die Entlastung des Ortsvorstandes jährlich,
 - g) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - h) Entscheidung über Anträge des Ortsvorstandes sowie über Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein müssen oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zulässt, wobei Satzungsänderungen oder die Auflösung des Ortsvereins ausgeschlossen sind.
 - i) Entscheidung vorbehaltlich der Genehmigung der Gremien des Kreisverbandes und des Landesverbandes über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen.
 - j) Entscheidung über Gesellschaftsgründungen und –beteiligungen im Sinne § 19 Abs. 3d der Satzung des Landesverbandes vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes und des Landesverbandes und, falls das Zeichen des

Roten Kreuzes verwendet werden soll, auch der Genehmigung des Bundesverbandes.

- k) Entscheidung über die Annahme und Änderung der Satzung, die Auflösung und der Zusammenschluss mit anderen Ortsvereinen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung.) Er muss sie einberufen, wenn sie von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von §15 Abs. 1 b-f einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung wird einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch eine Anzeige in der Tageszeitung Hinterländer Anzeiger und ggf. in dem örtlichen zuständigen Amtsblatt der Stadt Gladenbach.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden des Ortsvorstandes und seiner Stellvertreter leitet bei der ersten Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Kreisverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes, bei den weiteren Mitgliederversammlungen das anwesende lebensälteste Mitglied des bisherigen Ortsvorstandes, ausgenommen der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

§ 15

Der Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährige Rotkreuz-Mitglieder an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) die Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Bereitschaftsarzt,
 - f) der Bereitschaftsleiter,
 - g) die Bereitschaftsleiterin,
 - h) der Vertreter der Bergwacht im Bereich des Ortsvereins,
 - i) der Vertreter der Wasserwacht im Bereich des Ortsvereins,
 - j) der Vertreter der Sozialarbeit im Bereich des Ortsvereins,
 - k) der Vertreter des JRK im Bereich des Ortsvereins,
 - l) je ein Vertreter der im Bereich des Ortsvereins bestehenden Arbeitskreises,

Bei Bedarf können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer hinzugewählt werden.

- (2) Sofern der Bereitschaftsarzt oder der Vertreter einer Rotkreuz-Gemeinschaft nicht Mitglied des Ortsvereins ist, nimmt er an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für einen nach § 10 Abs. 2 minderjährigen JRK-Vertreter.
- (3) Soweit der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder Abs. 1 e-k ihre gewählten und bestätigten Vertreter.
- (4) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein. Das Amt des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters können weder unter sich noch mit einem anderen Amt des Ortsvereins verbunden werden.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dem Kreisverband anzuzeigen.
- (6) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit des Ortsvorstandes. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Ortsvorstand bis zur Neuwahl seine Amtsgeschäfte weiter.
- (7) Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und geleitet. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (8) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied nach Abs. 1 a-c.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretender Vorsitzender, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten die Interessen und Belange des Ortsvereins nach § 26 BGB nach außen und innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Besondere Finanzielle

Angelegenheiten und Verbindlichkeiten müssen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand abgesprochen werden.

- (10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 16

Arbeitskreise

- (1) Für satzungsgemäße Aufgaben, die nicht von einer Rotkreuz-Gemeinschaft wahrgenommen werden, können Arbeitskreise auch für örtliche Teilbereiche gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden. Die Bildung eines Arbeitskreises obliegt dem Ortsvorstand. Mitglieder des Ortsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises anwesend zu sein und jederzeit angehört zu werden.

§ 17

Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet, angeleitet, fortgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit werden durch ihre jeweils eigenen vom Landesverband erlassenen Ordnungen geregelt.

§ 18

Wirtschaftsführung/Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des vom Ortsvorstand zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist nach dem vom Ortsverein festgelegten Kontenplan zu gliedern.
- (4) Die vom Ortsverein an den Kreisverband oder umgekehrt abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen werden vom Ortsvereinsvorstand und dem geschäftsführenden Kreisvorstand festgelegt.

- (5) Der dem Kreisverband vorzulegende Wirtschaftsplan kann vom geschäftsführenden Kreisvorstand beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Mittel den Aufgaben und Zwecken des Deutschen Roten Kreuzes nicht entspricht. Im Falle der Beanstandung ist der Wirtschaftsplan neu zu erstellen.
- (6) Die Jahresabrechnung ist durch die Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer den Erläuterungen des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet das Vereinsvermögen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Vermögensnachweis

- (1) Das gesamte Geld- und Anlagevermögen des Ortsvereins ist jährlich durch den Nachweis durch Aufzeichnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben wiedergeben. Sie sind jeweils zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.
- (2) Das gesamte Sachvermögen des Ortsvereines ist in einem Bestandsplan nachzuweisen.

§ 20

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende

Vermögen an den DRK Kreisverband Biedenkopf e.V., Hainstr.77, 35216 Biedenkopf übergeben welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsvereins und zur Durchführung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten nach der Satzung oder nach der Ordnung oder den Richtlinien seiner Rotkreuz-Gemeinschaft trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Maßnahmen nach der Disziplinierung,
 - b) die Abberufung vom Amt,
 - c) der Ausschluss.

zu a) Maßnahmen nach der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften verhängt werden, für die sie verbindlich ist.

zu b) Mitglieder des Ortsvorstandes und alle der Disziplinarordnung nicht unterstehenden Einzelmitglieder können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Soweit erforderlich kann bis zur Neuwahl des Abberufenen ein anderes Mitglied mit dessen Amtsgeschäften beauftragt werden, sofern nicht satzungsgemäß sein gewählter oder bestätigter Vertreter nachrückt. Die Entscheidung trifft bei Mitgliedern des Ortsvorstandes der geschäftsführende Kreisvorstand, ansonsten der Ortsvorstand. Die Befugnis des Präsidenten des Landesverbandes nach § 24 der Satzung des Landesverbandes Hessen bleibt unberührt.

zu c) Ein Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuzes ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten aus der Satzung verletzt oder das Ansehen oder wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können nur innerhalb von 6 Monaten seit dem vorwerfbaren Verhalten oder Eintritt des Ereignisses nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen werden. Sie sind schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid kann binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat seit Mitteilung an den Betroffenen das Schiedsgericht des Landesverbandes angerufen werden. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie den Hinweis enthalten, dass gem. § 7 Abs. 1 der Schiedsordnung der Antrag an das Schiedsgericht folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien,

- b) die Darstellung des Sachverhaltes,
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll,
- d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

Des Weiteren soll der Bescheid auch die Anschrift der Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes Hessen enthalten, bei der der Antrag binnen der Ausschlussfrist eingegangen sein muss.

§ 22

Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr in der Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 23

Inkrafttreten

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Genehmigung.

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 16.04.2010 beschlossen.
Letzte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2015.